

## Informationen für Hundehalter/innen in Seuzach



## HALTUNG & PFLICHTEN

Für die Hundehaltung im Kanton Zürich gelten folgende Voraussetzungen:

### 1. Mikrochip

Klären Sie vor der Übernahme eines Hundes ab, ob dieser einen funktionierenden Mikrochip hat und ob der Hund bei der zentralen Hundedatenbank AMICUS registriert ist.

### 2. Melden & registrieren

- Sie müssen Ihren Hund innert zehn Tagen nach Übernahme bei Ihrer Wohngemeinde anmelden.
- Sie müssen Ihren Hund innert zehn Tagen nach Übernahme bei AMICUS auf Sie registriert haben.
- Melden Sie den Tod Ihres Hundes bei Ihrer Wohngemeinde und AMICUS.
- Melden Sie dem Veterinäramt, wenn Ihr Hund eine verkürzte Rute hat.
- Melden Sie dem Veterinäramt, wenn Sie einen Hund halten, der zum Schutzhund ausgebildet wird oder wurde (Dienst- und Sporthunde).

### 3. Haftpflicht

Sie benötigen eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken. Dies gilt für alle Hunde, unabhängig von Grösse und Rasse.

### 4. Hundesteuer

Die Hundehaltung mit einer jährlichen Abgabe an die Gemeinde verbunden (Hundesteuer). Die Hundesteuer in der Gemeinde Seuzach beträgt pro Hund 180 Franken und wird jeweils Ende Februar in Rechnung gestellt.

Rückerstattungen zur Hälfte erfolgen nur bei Tod des Hundes vor dem 30. Juni und sofern kein neuer Hund angeschafft wird.

Eine Befreiung von der Abgabe wird – sofern die not-wendigen Belege vorgelegt werden – auf Gesuch hin gewährt.

Die Hundeabgaben werden für die Einrichtung und das Betreiben der Robidog-Systemen und für nicht durch Gebühren gedeckte administrative Aufwände verwendet.

### 5. Hund halten, führen und beaufsichtigen

- Gehen Sie nicht an Orte mit Zutrittsverbot (Friedhöfe, Badeanstalten, Pausenplätze von Schulhausanlagen etc.) und vermeiden Sie Lärmbelästigung.
- Bei der Begegnung mit Passanten oder anderen Hundehalter\*innen wird der Hund immer auf der abgewandten Seite und an kurzer Leine geführt.
- Während des Freilaufs befindet sich der Hund stets in Sichtweite und Abrufdistanz.
- Hundekot wird in jeder Situation korrekt in den dafür vorgesehenen Robidog-Behältern beseitigt (Hundesäckli können Sie gratis am Schalter der Einwohnerdienste beziehen).
- Leinenpflicht im Wald und am Waldrand: Um Wildtiere zu schützen, besteht vom 1. April bis am 31. Juli im Wald und am Waldrand (bis 50 Meter Entfernung vom Wald) Leinenpflicht für Hunde.



[zh.ch/hunde](https://zh.ch/hunde)  
[codex-hund.ch](https://codex-hund.ch)



 AMICUS

## HUNDEAUSBILDUNG

Um Zwischenfällen mit Hunden vorzubeugen, ist die Sozialisierung und Umweltgewöhnung der Welpen so wie die Ausbildung, Erziehung und das korrekte Führen des Hundes zentral. Nur gut erzogene Hunde können in unserer Gesellschaft stressarm und sicher geführt werden.

Die revidierte Hundeverordnung ist noch nicht in Kraft. Deshalb ist die Hundeausbildung im Kanton Zürich aktuell für alle Hunde obligatorisch, die nicht als kleinwüchsig gelten. Ein Hund gilt – unabhängig von Grösse oder Gewicht – nur dann als kleinwüchsig, wenn beide Elterntiere nachweislich kleinwüchsig sind.

**Achtung:** «Kleinwüchsig» ist nicht gleichbedeutend mit der Einteilung «Klein» bei AMICUS. Die Grösseinteilung bei AMICUS ist somit nicht ausschlaggebend in Bezug auf die Ausbildung.

### Kurspflicht im Überblick

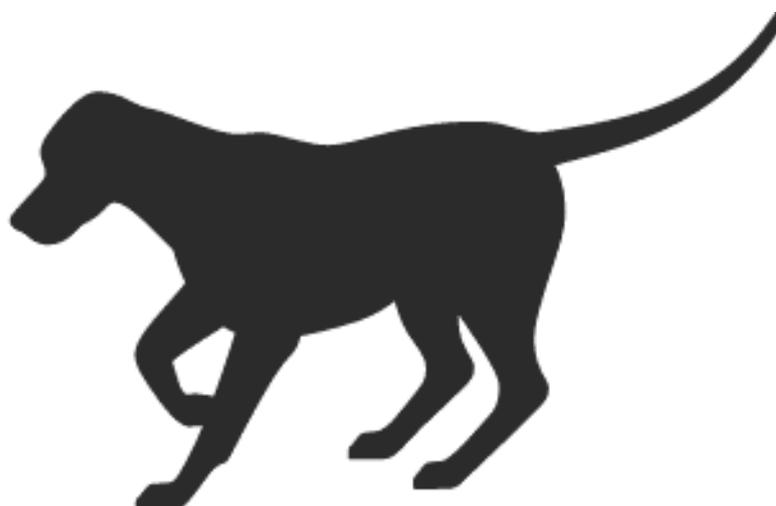
Alter des Hundes bei der Übernahme oder beim Zuzug in den Kanton	Welpenförderung (mind. 4 Lektionen)	Junghundekurs (mind. 10 Lektionen)	Erziehungskurs (mind. 10 Lektionen)
8 bis 16 Wochen	ja	ja	nein
16 Wochen bis 18 Monate	nein	ja	ja <sup>1</sup>
18 Monate bis 8 Jahre	nein	nein	ja
über 8 Jahre	nein	nein	nein

<sup>1</sup> ausser die kantonale Bestätigung der Welpenförderung ist vorhanden

Zu kompliziert? Mit dem Kurs-Guide finden Sie rasch heraus, ob Sie mit Ihrem Hund eine Ausbildung absolvieren müssen und welche Kurse Pflicht sind.



**codex-hund.ch**  
**Kurs-Guide**



## **HABEN SIE FRAGEN?**

Die Einwohnerdienste der Gemeinde Seuzach stehen Ihnen für weitere Auskünfte und Fragen gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

### **Gemeinde Seuzach**

Stationsstrasse 1  
8472 Seuzach

Telefon 052 320 40 40  
[einwohnerdienste@seuzach.ch](mailto:einwohnerdienste@seuzach.ch)

